

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Strengbach
von der Mündung in die Fuhne (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 26+675)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Strengbach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Strengbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Strengbach von der Mündung in die Fuhne (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 26+675) verläuft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Zörbig und im Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Landsberg.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 40.000	(HQ_{100})
Lageplan Blatt 1 bis 8	Maßstab 1: 5.000	(HQ_{100}).

Diese 9 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Zörbig sowie dem Saalekreis und der Stadt Landsberg vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
2. Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig
3. Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
4. Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27. 11. 2013



Pleye
Präsident

Anlage: Daten-CD mit 9 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes